



TOP 4

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Strukturprüfungsgesetzes (Beilage 46)
in der Sitzung der 15. Landessynode am 27. November 2017**

Liebe Schwestern und Brüder,

Mit der vorliegenden Beilage 46 soll die Geltungsdauer des Strukturprüfungsgesetzes zeitlich verlängert werden.

Strukturprüfungsgesetze sind eine Besonderheit der kirchlichen Gesetzgebung, die es in der staatlichen Gesetzgebung nicht gibt. Mit ihnen bekommen die Kirchenleitungen die Möglichkeit, im Wege der Rechtsverordnung von bestimmten kirchengesetzlichen Vorschriften abzuweichen. Eine so weitgehende Ermächtigung der Exekutive ist nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht möglich. Sie ist ein Beispiel des vertrauensvollen Zusammenwirkens der kirchlichen Verfassungsorgane als besonderen Verfassungsgrundsatzes des evangelischen Kirchenrechts.

Im Juli 2012 hatte ich das Strukturprüfungsgesetz an dieser Stelle als das Reparaturwerkzeug für unsere Kirche bezeichnet und die Strukturprüfung mit der Reparatur eines Vulkans durch Jim Knopf und Lukas, den Lokomotivführer verglichen. Die Instrumente des Strukturprüfungsgesetzes wurden dem Oberkirchenrat im Jahr 1999 für einen befristeten Zeitraum überlassen. Im Jahr 2007 wurde diese Frist für weitere Vulkanreparaturen bis Ende 2011, im Jahr 2012 bis Ende 2017 verlängert. Nun hat der Oberkirchenrat eine Verlängerung bis Ende 2023 mit einer Geltungsdauer der Verordnungen bis maximal 2031 statt bisher 2025 vorgeschlagen.

An sich sind Zeitgesetze keine Dauerlösung. Nach einer Erprobungsphase ist zu entscheiden, was sich bewährt hat und dauerhaft zu übernehmen ist und was sich nicht bewährt hat und deshalb gestrichelt wieder abgeschafft werden kann. Dies ist aber geschehen. Die zeitliche Verlängerung bezieht sich nicht auf die Verlängerung einzelner Strukturprüfungsmaßnahmen, sondern auf das Instrument der Strukturprüfung als solcher. Mittlerweile wurden die ersten Erprobungsregelungen in Dauerregelungen übergeleitet. Beispielsweise hat der Oberkirchenrat im Erprobungswege innerhalb der großen Dekanate Ravensburg und Balingen mehrere Visitationsbezirke mit einem Codekan eingerichtet. Nachdem sich dies bewährt hatte, wurde eine Dauerregelung für Codekane geschaffen. Anderes wurde wieder aufgegeben oder aufgrund der Erfahrungen verändert. Die Bereiche, in denen nach diesem Gesetz neue Strukturen erprobt wurden, kann Ihnen Oberkirchenrat Duncker nennen.

Da in den nächsten Jahren weitere Strukturreformen in der Landeskirche und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken anstehen, hält der Oberkirchenrat eine Verlängerung des Strukturprüfungsgesetzes für sinnvoll, damit auch künftig neue Strukturen erprobt werden können, um zu sehen, ob und in welcher Form sie der Landessynode für die dauerhafte Einführung vorgeschlagen werden sollen. Der Rechtsausschuss hält es für sinnvoll, dem Oberkirchenrat noch einmal für eine weitere Legislaturperiode den Werkzeugkasten der Strukturprüfung anzuvertrauen.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie daher um Ihre Zustimmung zur unveränderten Beilage 46. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel